

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

4. Von den Lehrern an Mittel- und höheren Bürgerschulen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Vermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

4. Von den Lehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

Artikel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16), werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Vorschläge zu machen.

Artikel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Volksschullehrerstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) festgesetzt werden; im Uebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Dienstinkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

V. Von den Volksschulen.

Artikel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.

